

Vereinigung der Richter/innen des Asylgerichtshofes

Dienstrechtsnovelle 2012
Begutachtung
Zl. BKA-920.196/0005- I I I /1/2012

Die Vereinigung der Richter/innen des Asylgerichtshofes beehrt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z 47 (Artikel 4 Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, §§ 212a Abs. 1 und 210):

Gegenständliche Bestimmung des Entwurfes zielt offenkundig darauf ab (entsprechende Erläuterungen sind dem Entwurf nicht zu entnehmen), dass sich jene Personen für das Richteramt beim Bundesverwaltungsgericht bewerben, welche sich in ihrer bisherigen Tätigkeit Erfahrungen und Fähigkeiten angeeignet haben, die sie zur Ausübung dieses Richteramtes besonders befähigen. Nur so ist eine entsprechende Qualitätssicherung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewährleisten. Bei den anzusprechenden Personen wird es sich sohin um solche handeln müssen, welche bereits über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen beziehungsweise in einer gehobenen besoldungsrechtlichen Stellung befinden.

Ein entsprechender besoldungsrechtlicher Anreiz zur Bewerbung als Richter/Richterin beim Bundesverwaltungsgericht würde auch in jenen Bereichen der Verwaltung zur Vermeidung von Problemen führen, wo Planstellen zu streichen sein werden, da die mit der Planstelle verbundene Tätigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übergeht, der bisherige „Inhaber“ dieser Planstelle sich jedoch mangels besoldungsrechtlicher Attraktivität nicht zum Bundesverwaltungsgericht bewirbt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und des Gleichheitsgrundsatzes darf im Ergebnis eine derartige Motivation mit der zur Diskussion gestellten Maßnahme jedoch nicht eine besoldungsrechtliche Schlechterstellung der derzeitigen Richter und Richterinnen des AsylGH bewirken.

Die Vereinigung der Richter/innen des Asylgerichtshofes bekräftigt daher mit Nachdruck ihre Forderung nach einer Besoldung gemäß R2 für alle Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts.

In diesem Zusammenhang verweist die Vereinigung der Richter/innen des Asylgerichtshofes neben den angeführten besoldungsrechtlichen Gründen zur Bewerbung als Richter/Richterin beim Bundesverwaltungsgericht zusätzlich auf folgende Umstände:

- Grundsätzlich sprechen bereits systematische Erwägungen für eine besoldungsrechtliche Einstufung gemäß R2, zumal bei Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Rolle des Bundesverwaltungsgerichts der eines Oberlandesgerichts entspricht, da die entsprechenden Entwürfe vorsehen, dass der Zugang zum Verwaltungsgerichtshof auf Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt sein wird.
- Den Mitgliedern der KommAustria, deren Entscheidungen der Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht unterliegen werden, gebühren Bezüge in Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R2 nach § 66 RStDG (§ 14 Abs. 4 KommAustriaG).
- Die Besoldung der Mitglieder des Umweltsenates orientiert sich an R2. Der Umweltsenat ist zwar ein Sonderfall durch die Gestaltung der Mitarbeit in Form einer Nebentätigkeit, der Stundensatz von 62 Euro brutto führt jedoch selbst bei Hineinrechnen eines 13./14.Gehaltes deutlich Richtung R2.
- Die Besoldung der Mitglieder der derzeitigen UVS einiger Bundesländer liegt zum Teil über R2.
- Die Bediensteten der Finanzprokurator erfuhren eine besoldungsrechtliche Aufwertung. Der Präsident der Finanzprokurator wird gemäß A1/9, Beamte der Finanzprokurator, welche die RA-Prüfung absolvierten haben, werden gemäß St2 (=R2) entlohnt.

Auf Grund dieser Überlegungen ist eine Besoldung aller Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts gemäß R2 RStDG sachlich geboten.

2. Zu Z 45 (Artikel 4 Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, § 209 Z 5)

Das Bundesverwaltungsgericht hat als Disziplinargericht die Bestimmungen des II. Abschnitts des RStDG anzuwenden. Vor deren Hintergrund ist nach wie vor ungeklärt, ob bzw. welche Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarsenats des Bundesverwaltungsgerichts zur Verfügung stehen. Den erläuternden Bemerkungen zu Art. 133 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr. 51/2012 ist zu entnehmen, dass von Abs. 1 auch Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder umfasst sein sollen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Revision an den

Verwaltungsgerichtshof diversen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen wird und damit mit dem in Abschnitt II. RStDG für Beschlüsse und Erkenntnisse eines Oberlandesgerichts als Disziplinargericht vorgesehenem Rechtsmittel der Beschwerde an den OGH inhaltlich nicht vergleichbar ist. Da jedoch kein nachvollziehbarer Grund erkennbar ist, weshalb einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinargerichts nur in einem geringeren Umfang zur Verfügung stehen sollen als zB. einem Richter eines Oberlandesgerichts, wird angeregt, die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen den Normen des Abschnitt II. entsprechenden Rechtsschutz zu schaffen.